



GEBÜHRENORDNUNG FÜR ZU BEWILLIGENDE BAUVORHABEN IN DER GEMEINDE GROSSWANGEN

vom 14. Juli 2010

(in Kraft ab 1. Januar 2007)

geändert am 14. Juli 2010 und 1. Februar 2012)

Gestützt auf § 212 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG) erlässt der Gemeinderat Grosswangen folgende Gebührenordnung:

1. Für die Erteilung einer Baubewilligung verlangt der Gemeinderat eine Spruchgebühr. Die Spruchgebühr des Gemeinderates beträgt 1 ‰ der Baukosten, im Minimum Fr. 200.– und im Maximum Fr. 2'000.–.

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren bei einer Bausumme bis Fr. 30'000.00 beträgt die Spruchgebühr des Gemeinderates Fr. 50.00.¹⁾

Bei ausserordentlichem Aufwand für die zusätzlich vom Gesetz verlangten Nachweise, erhöht sich die Gebühr entsprechend dem Zeitaufwand.

Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Verhältnissen von diesen Ansätzen abweichen.

2. Für die Bearbeitung des Baugesuches durch die Gemeindekanzlei wird nach Aufwand Rechnung gestellt werden.
3. Die Prüfung des Baugesuches sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Baukontrollen werden normalerweise durch die Baukontrollstelle, derzeit tagmar + partner ag, Dagmersellen, vorgenommen. Die Arbeiten für die Prüfung und die Baukontrolle werden nach Aufwand verrechnet. Für die Baukontrolle ist folgende Akontozahlung zu leisten: ²⁾

Neubau Ein- oder Zweifamilienhaus	Fr.	1'300.00
Neubau von Reihen-EFH (bis 3 Wohnungen)	Fr.	1'500.00
Neubau von Reihen-EFH (bis 4 Wohnungen)	Fr.	1'800.00
Neubau Mehrfamilienhaus (3- bis 6-Familienhaus)	Fr.	1'800.00
Neubau Mehrfamilienhaus (7 bis 10 Wohnungen)	Fr.	2'300.00
Gewerbebauten, landwirtschaftliche Bauten, Kleinbauten, An- und Umbauten (alle Preise exkl. MWST)		wird fallweise festgelegt.

4. Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den für die Gebührenrechnung zugrundegelegten Baukosten, so kann eine entsprechend korrigierte Rechnung gestellt werden.
5. Bei Rückzug des Baugesuches ist nach aufgelaufenem Zeitaufwand Rechnung zu stellen.
6. Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung beträgt pauschal Fr. 100.–.
7. Für die Prüfung von Gestaltungsplänen und Vorprojekte (Baugesuche) erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand berechnet. Er kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

8. Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch das Finanzamt Grosswangen.
9. Sämtliche Gebühren und Auslagen werden gesamthaft mit der Baubewilligungserteilung ermittelt. Auf Wunsch der Bauherrschaft erstellt die Gemeindekanzlei eine spezifizierte Gebührenrechnung.
10. Gegen alle in Anwendung dieser Gebührenordnung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
11. Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Grosswangen, 14. Juli 2010

Gemeinderat Grosswangen

sig. Dr. Fredy Muff	sig. René Unternährer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

¹⁾ Geändert am 14. Juli 2010

²⁾ Geändert am 01. Februar 2012